

**Abfallwirtschaftssatzung 2020**  
- Synopse -

Satzung 2019 (Streichungen in fett)	Satzung 2020 (Änderungen in 2020 <u>fett</u> / Kurze Erläuterungen <u>kursiv</u> )
§ 5 Abfallarten	§ 5 Abfallarten
(7) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile, das heißt der getrennt erfasste kompostierbare Hausmüllanteil (z.B. Speisereste, Gemüseabfälle, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.), Eierpappkartons, Gartenabfälle (z.B. Laub, Rasenschnitt, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige kompostierbare Pflanzenabfälle usw.), Sägespäne von unbehandeltem Holz.	(7) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile, das heißt der getrennt erfasste kompostierbare Hausmüllanteil (z.B. Speisereste, Gemüseabfälle, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.), Gartenabfälle (z.B. Laub, Rasenschnitt, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige kompostierbare Pflanzenabfälle usw.), Sägespäne von unbehandeltem Holz.  <i>Eierpappkartons gehören als Verpackungen in die Grüne Tonne Flach</i>
§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung	§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
(1) ... Außerdem können von privaten Haushalten Baum-, Strauch- und Heckenschnitt in haushaltsüblichen Mengen zu den Kompostieranlagen und Häckselplätzen im Landkreis angeliefert werden. ...	(1) ... Außerdem können von privaten Haushalten Baum-, Strauch- und Heckenschnitt in haushaltsüblichen Mengen ( <b>Baum- und Heckenschnitt bis 5 m<sup>3</sup>, Gras bis 2 m<sup>3</sup></b> ) zu den Kompostieranlagen und Häckselplätzen im Landkreis angeliefert werden. ...  <i>Definition "haushaltsübliche Mengen"</i>
§ 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft	§ 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft
(3) ... Der Landkreis kann gegenüber dem Grundstückseigentümer bestimmen, wie viele Abfallgefäße für jedes Grundstück oder jeden Haushalt mindestens vorhanden sein müssen oder höchstens sein dürfen. ...	(3) ... Der Landkreis kann gegenüber dem Grundstückseigentümer <b>sowie gegenüber den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2</b> bestimmen, wie viele Abfallgefäße für jedes Grundstück oder jeden Haushalt mindestens vorhanden sein müssen oder höchstens sein dürfen.  <i>rechtliche Grundlage für die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs</i>

<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2019</b> <b>(Streichungen in fett)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2020</b> <b>(Änderungen in 2020 <u>fett</u> / Kurze Erläuterungen <u>kursiv</u>)</b></p>
<p>(6) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1 und 2) als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (§ 5 Abs. 6) anfallen, können die Abfälle über Behälter nach Abs. 3 entsorgt werden, sofern der Besitzer der Behälter dies gegenüber dem Landkreis schriftlich bestätigt und das Aufkommen an hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen weniger als 120 l pro Monat beträgt.</p>	<p><i>(Auslieferung von Pflichtbehältern) auch gegenüber den Mietern und sonstigen Nutzern der Grundstücke</i></p> <p>(6) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1 und 2) als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (§ 5 Abs. 6) anfallen, können die Abfälle über Behälter nach Abs. 3 <b>bzw. Abs. 5</b> entsorgt werden, sofern der Besitzer der Behälter dies gegenüber dem Landkreis schriftlich bestätigt und das Aufkommen an hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen <b>bzw. Hausmüll</b> weniger als 120 l pro Monat beträgt.</p> <p><i>Anpassung an Praxis; seither wurde die Entsorgung geringer Hausmüllmengen über Gewerbetonnen nur im Einzelfall und auf Antrag zugelassen</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Störungen der Abfuhr</b></p> <p>(2) ... Behälter werden bei Verstößen gegen die korrekte Abfalltrennung und Bereitstellung in der jeweiligen Behälterfraktion (Falschbefüllung) nach § 9 und § 11 nicht geleert.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Störungen der Abfuhr</b></p> <p>(2) ... Behälter werden bei Verstößen gegen die korrekte Abfalltrennung und Bereitstellung in der jeweiligen Behälterfraktion (Falschbefüllung) nach § 9 und § 11 nicht <b>bei einer Regelabfuhr nach § 13 Abs. 1</b> geleert.</p> <p><b>Falsch befüllte Behälter werden gekennzeichnet und im Wiederholungsfall im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sonderabfuhr geleert.</b></p> <p><i>Grundlage für die Erhebung von Sonderleerungsgebühren</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Gebührensschuldner</b></p> <p>(3) Grundlage für die Ermittlung der Gebührensschuldner in privaten Haushalten sind die Melderegister der Städte und Gemeinden. Bestehen <b>tatsächliche</b> Anhaltspunkte dafür, dass Personen unter Verstoß gegen <b>die</b> Meldepflicht <b>des</b> Bundesmeldegesetzes das Grundstück nutzen, werden die tatsächlichen Nutzer des Grundstücks durch das Landratsamt Ludwigsburg ermittelt. ...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Gebührensschuldner</b></p> <p>(3) Grundlage für die Ermittlung der Gebührensschuldner in privaten Haushalten sind die Melderegister der Städte und Gemeinden. Bestehen <b>konkrete</b> Anhaltspunkte dafür, dass Personen unter Verstoß gegen Meldepflichten <b>nach dem</b> Bundesmeldegesetz das Grundstück nutzen, werden die tatsächlichen Nutzer des Grundstücks durch das Landratsamt Ludwigsburg ermittelt. ...</p> <p><i>Klarstellung</i></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und Abrechnungsgebühren für die Direktabrechnung</b></p> <p>(4) ... Bei Erstanmeldung eines Behälters oder eines Gebührenschuldners liegt folgende jährliche Vorauszahlungsberechnung zugrunde:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">120 l und 240 l Restmüllbehälter:</td> <td style="text-align: right;">12 Leerungen</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">660 l und 1.100 l Restmüllbehälter:</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- wöchentlicher Leerungsrhythmus</td> <td style="text-align: right;">52 Leerungen</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- 14-tägiger oder individueller Leerungsrhythmus</td> <td style="text-align: right;">26 Leerungen</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Biomüllbehälter</td> <td style="text-align: right;">0 Leerungen</td> </tr> </table>	120 l und 240 l Restmüllbehälter:	12 Leerungen	660 l und 1.100 l Restmüllbehälter:		- wöchentlicher Leerungsrhythmus	52 Leerungen	- 14-tägiger oder individueller Leerungsrhythmus	26 Leerungen	Biomüllbehälter	0 Leerungen	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und Abrechnungsgebühren für die Direktabrechnung</b></p> <p>(4) ... Bei Erstanmeldung eines Behälters oder eines Gebührenschuldners liegt folgende jährliche Vorauszahlungsberechnung zugrunde:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">120 l und 240 l Restmüllbehälter:</td> <td style="text-align: right;">12 Leerungen</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">660 l und 1.100 l Restmüllbehälter:</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- wöchentlicher Leerungsrhythmus</td> <td style="text-align: right;">52 Leerungen</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- 14-tägiger oder individueller Leerungsrhythmus</td> <td style="text-align: right;">26 Leerungen</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Biomüllbehälter</td> <td style="text-align: right;"><b>10 Leerungen</b></td> </tr> </table> <p><i>Einführung von Leerungsvorauszahlungen auch bei Biomüllbehälter; die festgesetzte Leerungsanzahl basiert auf einer Auswertung der tatsächlichen Inanspruchnahme von Biomüllbehältern im Jahr 2018</i></p> <p><b>(12) Für Leerungen im Rahmen einer Sonderabfuhr nach § 16 Abs. 2 werden folgende Sonderleerungsgebühren erhoben:</b></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;"><b>60 l Behälter</b></td> <td style="text-align: right;"><b>30,70 €</b></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;"><b>120 l Behälter</b></td> <td style="text-align: right;"><b>32,29 €</b></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;"><b>240 l Behälter</b></td> <td style="text-align: right;"><b>35,64 €</b></td> </tr> </table> <p><i>Einführung von Sonderleerungsgebühren bei falsch befüllten Behältern</i></p>	120 l und 240 l Restmüllbehälter:	12 Leerungen	660 l und 1.100 l Restmüllbehälter:		- wöchentlicher Leerungsrhythmus	52 Leerungen	- 14-tägiger oder individueller Leerungsrhythmus	26 Leerungen	Biomüllbehälter	<b>10 Leerungen</b>	<b>60 l Behälter</b>	<b>30,70 €</b>	<b>120 l Behälter</b>	<b>32,29 €</b>	<b>240 l Behälter</b>	<b>35,64 €</b>
120 l und 240 l Restmüllbehälter:	12 Leerungen																										
660 l und 1.100 l Restmüllbehälter:																											
- wöchentlicher Leerungsrhythmus	52 Leerungen																										
- 14-tägiger oder individueller Leerungsrhythmus	26 Leerungen																										
Biomüllbehälter	0 Leerungen																										
120 l und 240 l Restmüllbehälter:	12 Leerungen																										
660 l und 1.100 l Restmüllbehälter:																											
- wöchentlicher Leerungsrhythmus	52 Leerungen																										
- 14-tägiger oder individueller Leerungsrhythmus	26 Leerungen																										
Biomüllbehälter	<b>10 Leerungen</b>																										
<b>60 l Behälter</b>	<b>30,70 €</b>																										
<b>120 l Behälter</b>	<b>32,29 €</b>																										
<b>240 l Behälter</b>	<b>35,64 €</b>																										
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses , Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld</b></p> <p>(3) Die Leerungsgebühr nach § 22 Abs. 4 und Abs. 7 entsteht mit Entleerung der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses , Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld</b></p> <p>(3) Die Leerungsgebühr nach § 22 Abs. 4, Abs. 7 <b>und Abs. 12</b> entsteht mit Entleerung der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter.</p> <p><i>Folgeänderung (Entstehen Sonderleerungsgebühr)</i></p>																										